

# Zur salzburgischen Literatur.

Von Dr. Hans Widmann.



Immer mehr lenkt die geschichtliche Forschung in die von der modernen historische Schule eröffnete Bahn der Spezialuntersuchung über wirtschaftliche und soziale Fragen der Vergangenheit ein. Ein sehr günstiger Boden für derartige Arbeiten bieten die in sich abgeschlossenen staatlichen Individualitäten des Mittelalters. Zu diesen gehört auch das ehemals reichsunmittelbare Erzstift Salzburg. Unsere Mitteilungen bringen in diesem Bande eine Abhandlung von einem jungen Förscher, die sich mit der Frage der ständischen Verfassung beschäftigt und zu bemerkenswerten Resultaten führt. Aller beachtungswürdig ist eine Untersuchung von Dr. L. Bittner, die das ältere Steuerwesen unseres Landes zum Gegenstande hat und nicht nur des Verfassers außerordentlicher Fleiß in Auffsuchung, sondern auch dessen eminentes Geschick in der Deutung, Verarbeitung und Zusammenstellung des aus den immerhin karg fließenden Quellen gewonnenen Stoffes dartut. Wir lassen hier einen kurzen Auszug daraus folgen.

**Ludwig Bittner**, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstift Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern. (Separatabdruck aus „Archiv für österr. Geschichte“ XCII. 2. Hälfte. S. 483. Wien 1903. Gerold 4<sup>o</sup>.)

Als die ältesten Quellen für die ordentlichen Steuern im Erzstift sind neben einer Steuerrechnung des Vicedomatus Salzburg vom Jahre 1283 und einer Aufzeichnung des Vizedoms Chunrad vom Jahre 1290 zwei im Landesregierungs-Archive Salzburg befindliche Steuerbücher aus der Zeit Erzbischofs Ortols, circa 1350, zu betrachten, welche vom Herrn Verfasser in mustergültiger Weise in Bezug auf paläographischen Bestand beschrieben sind. Sie sind im Salzburger Hofmeisteramte auf Grund von

Spezialregistern der einzelnen Aemter ververtigte Gesamtregister eines territorial geschlossenen Länderkomplexes.

Im 13. Jahrhundert tritt uns die ordentliche Steuer als fertiges Gebilde entgegen und zwar in zweifacher Art: 1. Im geschlossenen Gebiete des Erzstiftes wird die Steuer sowohl von den eigenen Hintersassen als auch von denen der Geistlichkeit und der Ritterschaft eingehoben, während 2. in den baierischen, kärntnerischen und steirischen Enklaven die ordentliche Steuer nur von den Eigengütern des Erzbischofes eingehoben wird. Der Unterschied dieser Einhebung hat, wie der Verfasser nachweist, darin seinen Grund, daß die erste Gruppe mit denjenigen Gebieten zusammenfällt, in denen der Erzbischof die Landeshoheit, d. h. die Grafschaftsrechte erworben, oder was den gleichen Effekt hat, in welchen er jede andere öffentlich-rechtliche Gewalt verdrängt hat. Zu dieser Gruppe gehörten auch die Städte. In der zweiten Gruppe beruhte aber die Oberherrlichkeit des Erzbischofes auf kaiserlichen Privilegien und der Exemption der bischöflichen Eigengüter von der herzoglichen Gewalt. Daher hatte hier das Besteuerungsrecht eine ungleich geringere Bedeutung als im geschlossenen Gebiete.

Exekutivorgane für die ordentliche Steuer (*stiura, exactio, tallia*) waren die Urbarämter und Propsteien (*officia, praepositurae*), Aemter, die neben den Landgerichten bestanden und oft einen ganz anderen Umfang als diese hatten. Unterabteilungen waren die sogenannten *Officia*.<sup>1)</sup> Die Propsteien zerfielen, wie auch später die Landgerichte, in solche „inner und außer dem Gebirg“. Sie besaßen die niedere Gerichtsbarkeit. Die Kompetenz der Propsteien war nicht genau begrenzt, und die häufigen Streitigkeiten mit den Landgerichten mögen die Veranlassung gegeben haben, die Propsteien mit den Landgerichten zu vereinigen (Ende 16. Jahrhunderts). Oberbehörde über die Propsteien war das Vizedominat, seit dem 14. Jahrhunderts das Hosmeisteramt Salzburg.

Der Verfasser ist der Meinung, daß die ordentliche Steuer, weil es Register gab, in denen der Erzbischof ohne die Grafschaftsrechte und damit die volle Landeshoheit zu besitzen, Steuern einhob und ferner, weil die Steuerorganisation nicht an die Landgerichte, sondern an die Propsteien anknüpft, schon vorhanden gewesen sein muß, bevor der Erzbischof die Grafschaftsrechte erworben hat, also schon im Immunitätsgebiete. Nach der Erwerbung der Landeshoheit bildete sie sich in diesem

<sup>1)</sup> So bestand das Urbaramt an der Glan aus den Officiis Liefering, Siezenheim, Salzburghofen und Abtsdorf.

Gebiete weiter, während sie in den andern Gebieten, in den Enklaven stehen blieb. Als Zeit der Weiterbildung, der Ausdehnung auf die Hintersassen des Klerus und des Adels ist die Regierung Eberhards II. anzunehmen. An eine Verschmelzung der Immunitätssteuern mit Grafensteuern ist nicht zu denken, da es keine Grafensteuern gab (wenigstens fehlt uns davon jede Nachricht). Die Einführung der Steuer im genannten Immunitätsgebiet muß ziemlich unaufgeklärt bleiben.

Nachdem im 12. und 13. Jahrhundert sich diese ordentliche Steuer ausgebildet hat, begann dann nach einem Jahrhundert des Bestehens eine rückläufige Bewegung, indem im 15. Jahrhundert die ordentliche Steuer wieder zur grundherrlichen Pertinenz herabsank. Durch manche Umstände wurde dies erleichtert. Es wurde die Steuerzahlung dem Grundherrn überlassen, die sich meist durch eine Pauschalsumme absänderten, welche sie dann auf eigene Faust von ihren Hintersassen einzutreiben hatten. Am Ende des 14. Jahrhunderts haben wir keine Nachricht mehr von einer ordentlichen Steuer, sondern die Grundherrn haben die ordentliche Steuer ein. In den Enklaven aber war keine Änderung eingetreten.

Träger dieser ordentlichen Steuer, welche eine Reallast war, war nicht der Eigentümer, sondern der Inhaber des Gutes. Steuerpflichtig war die bäuerliche Bevölkerung und die Stadtbewohner. Klerus und Ritterschaft erfreuten sich der Steuerfreiheit, nicht aber deren Hintersassen. Auch die Güter der Amtleute scheinen steuerfrei gewesen zu sein.

Die Grundlage der Steuerbemessung war das Hubenmaß (1 Hub =  $\frac{1}{2}$  Hof, wobei jedoch die Vermögenslage des Besitzers in Rechnung gezogen wurde).

Organe der Schätzung und Steuereinhebung waren die Propstei und deren Unterbeamte (officiales, famuli, precones). Termine der Zahlung war in der Regel die Bauzeit, das Frühjahr, daher auch „pausteuer“ genannt. Gezahlt wurde in Geld, jedoch je nach der örtlichen Lage in verschiedener Währung. Wegen der Unvollständigkeit der Steuerregister kann ein Gesamtergebnis nicht angegeben werden. Abgeliefert wurde der Ertrag von den einzelnen Propsteien an das Bizedominat, respektive Hofmeisteramt Salzburg, von den Amtmännern in Steiermark nach Leibnitz, von Kärnten, Windisch-Matrei und Lungau nach Friesach.

Auch in den Städten war sie Reallast von allen Häusern und Liegenschaften. Die Geistlichkeit und der Adel besaßen für ihre unmittelbaren Güter Steuerfreiheit. Schon sehr frühe wurde die Einschätzung und Einhebung der Steuer der Stadt überlassen, die einen eigenen Steuerbezirk bildete. Sie konnte natürlich mehr als die vom Landesfürsten ihr zuge-

messene Pauschalsumme einheben, welches dann ihrem eigenem Säckel zugute kam. So blieb es bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts. Bald nach 1463 gieng die Stadtsteuer in den österreichischen Enklaven für den Erzbischof verloren (durch den Verlust ihrer eximierte Stellung) und um diese Zeit auch in den übrigen Städten. Sie war Besitz der Stadt geworden, ähnlich wie sie auf dem platten Lande in die Hände der geistlichen und weltlichen Grundherren gekommen war.

Zentralbehörde war, wie bereits erwähnt bis Ende des 13. Jahrhunderts das Vizedominat, später mit der Ausbildung der Landeshoheit und Vermehrung der verwaltungsgerichtlichen Agenden des Hofmeisteramt Salzburg. Ob es über den 3 Vizedominaten noch eine Behörde gab, ist nicht festgestellt. Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts fungierte das Hammermeisteramt als Zentral-Finanzbehörde.

Daneben erscheint noch auf Grund des persönlichen Untertanen-Verhältnisses die Leibsteuer, entrichtet von den Eigenleuten des Erzbischofes, ferner noch eine Küchensteuer, ebenfalls eine nur grundherrliche Abgabe für die erzbischöfliche Küche. Sie erscheint nur in Abtenau, Werfen und Zillertal.

Wir möchten nur den einen Wunsch aussprechen, daß der geschätzte Verfasser seine Arbeit auch für die spätere Zeit des Erzstiftes fortsetze, wo die Quellen reichlich genug fließen um allen einschlägigen Fragen gerecht zu werden —, freilich aber auch die Mühe wächst.

---

Mit dem Namen Salzburg ist eng der des **Theophrastus Paracelsus** verknüpft. Die vierhundertste Wiederkehr seines Geburtstages wurde 1893 auch in der Gesellschaft für Landeskunde durch eine Gedenkrede Dr. Alexander Petter's, verbunden mit einer Ausstellung von Bildern und Werken des Gefeierten, sowie durch eine Bekränzung seines Grabsteines in der St. Sebastianskirche gefeiert. Die Mitteilungen desselben Jahres brachten auch einen Aufsatz aus der Feder des Dr. Franz Hartmann, in dem der geniale Arzt als Mystiker geschildert wurde. In jenen Tagen wurde schon vielfach die Frage nach einer Neuauflage des Werkes des Bielgepriesen und Bielgeschmähten diskutiert, eine Frage, deren Lösung erst ein endgültiges Urteil über den rätselhaften Mann ermöglicht, da in erster Linie die echten und unterschiedenen Werke des fruchtbaren Schriftstellers kritisch gesondert werden müssen. Heute nach 10 Jahren treten wir der Lösung der Frage näher, indem eine neue Biographie und der erste Band einer Neuauflage der Werke vorliegen:

1. Band : *Theophrastus Paracelsus sein Leben und seine Persönlichkeit.*  
Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der deutschen Renaissance von Franz Strunz. Verlegt bei Eugen Diederichs, Leipzig 1903 (126 S.).
2. Band : *Theophrastus Paracelsus : Das Buch Paragranum.* Herausgegeben und eingeleitet von Dr. phil. Franz Strunz. Verlegt wie oben (112 S.).

Der erste Band, geschmückt mit einem schönen Lichtbilde Theophrasts nach dem Porträt von Augustin Hirschvogel und mehreren Handschriften-Facsimiles, bietet auf Grundlage umfassender Studien ein Lebensbild des großen Mannes als Arzt, Naturforscher, Philosoph und Theolog. Strunz bemüht sich den strengen Forderungen, die an eine Biographie eines so vielseitigen Mannes gestellt werden müssen, gerecht zu werden. Leider gelingt es ihm nur teilweise, denn er selbst ist weder Arzt noch Naturforscher und daher kommt gerade diese, die eigentlich historische Seite Theophrasts, am wenigsten zur Geltung. Wo der Autor dagegen den Philosophen und Theologen schildert, da stehen ihm die packendsten Farben zur Verfügung, da klingt in seinem Innern eine starke Saite mit, denn Strunz nimmt als Philosoph einen Standpunkt ein, die ihn befähigt, sich in das tiefe Seelen- und Geistesleben seines Helden voll und ganz hineinzudenken und die Einflüsse, die jene beiden großen Faktoren der beginnenden Neuzeit, Renaissance und Reformation, auf jenen ausgeübt, mit psychologischen Feinheit zu zeigen und zu deuten. Ob und wieviel aber von seinen eigenen Meinungen der Autor dem Geschilderten zugeschrieben, ob er nicht etwa zu oft in dessen Sätzen einen tieferen Sinn suchte, als sie wirklich haben, mit einem Worte, ob er nicht zu subjektiv verfahren, soll hier nicht untersucht werden. Die neue Biographie bietet soviel Neues und Interessantes, daß sie auch dem Nichtphilosophen, dem trockenen Historiker, reichen Genuss und mannigfaltige Anregung bietet und das Verständnis jener Zeit und ihrer großen Geister vielfach fördert.

Im zweiten Bande dem ebenfalls ein Porträt Hohenheims beigegeben ist, wird eines der grundlegenden Werke des großen Schweizers abgedruckt, das eine solche Berühmtheit hatte, daß es vielfach gedruckt und auch ins Lateinische und Französische übersetzt wurde. Nun möchte man erwarten, daß ein Herausgeber eines alten Werkes doch etwas tut, um dem heutigen Leser dessen Verständnis zu erleichtern. Leider hat Strunz das vollständig versäumt. So ist es ziemlich gleichgültig, ob man eine alte oder die neue Ausgabe vor sich hat, da man in jeder auf unverständliche Worte und Wendungen stößt. Selbst wer Latein und Griechisch gelernt

hat und die älteren Formen der deutschen Sprache versteht, wird über folgende Ausdrücke, die ich den ersten 34 Seiten entnehme, im Unklaren bleiben: S. 9, §. 2: v. u. Parfoten; §. 1 v. u.: Clamanten-Bunfft; S. 10, §. 12 v. o.: spurialisch Art; S. 11, §. 17 v. u.: (Namen alter Aerzte) Rhasis, Montagnana, Mesue; S. 12, §. 5 v. o.: vis universalis, generatio universalium (Wortlaut verständlich, aber nicht was Theophrast meint); S. 12, §. 11 v. o.: Reuerber, Feces; S. 12, §. 15 v. o.: Spießgläf, König; S. 12, §. 17 v. o.: passieren; S. 13, §. 14 v. o.: ärmer den Codrus; S. 14, §. 9 v. o.: Minera; S. 15, §. 15 v. o.: Seich; S. 16, §. 11 v. o.: mbstossen (?); S. 16, §. 18 v. o.: Bacalieren; S. 16, §. 12 v. u.: Schleyer Doctor; S. 18, §. 11 v. u.: Unfäck; S. 20, §. 14 u. 15 v. o.: umb den Barchat laufen; S. 20, §. 15 v. o.: der Impostur abstehen; S. 21, §. 11 v. o.: Archei, Spagyri; S. 31, §. 12 v. o.: Quintum Esse; S. 22, §. 13 v. u.: Foenum Graecum, Mucilago psylij; §. 14 v. u.: Maturatina; §. 15 v. u.: Anthrace; §. 8 v. u. Saphir; §. 7 u. 6 v. u.: Vnguentum album, Vngula Caballina; S. 27, §. 12 v. u.: Galrede; S. 28, §. 14 v. u.: Tirthemij Theophrasti; S. 29, §. 5 v. o.: caterua Medicorum; S. 30, §. 21 v. o.: Acorinus, Anthera; S. 30, §. 25 v. o.: Sauinae; S. 30, §. 26 v. o.: matricaria, Matricis passiones; S. 31, §. 8 u. 9 v. o.: Morbus Terpentinus, Morbus Silesis montani; §. 10 v. o.: morbus Helleborinus; §. 11 v. o.: brancha Coryza; §. 17 v. o.: colica zibetina; §. 18 v. o.: colica muscata, c. ventosa; §. 19: colica fellis; S. 33, §. 18 v. o.: daß euer schuld auff Gott gedrochen wirt; S. 33, §. 9 v. u.: Aquilatum; §. 10: Marcasiten; §. 11: Galaxam; S. 34, von §. 6 v. o. bis §. 19 v. o.: eine Menge Ausdrücke wie Matrix Ventris, Venus Orbis u. s. w. Auf Druckfehlern der Originale oder schlechte Leseart beruhen S. 24, §. 1 v. u.: wo wir statt Hafen Hesen oder wie §. 3 v. u.: hepfen erwarten und S. 27, §. 8 u. 6 v. u.: wo wir statt stahel Spiegel sezen müssen, wie es §. 5 und 4 auch hifst.

Auch der Gedankengang Theophrasts ist nicht immer ganz klar; daher wären orientierende Inhaltsangaben an der Spitze der einzelnen Kapitel ebenfalls erwünscht.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die typographische Ausstattung beider Bände von bestechendem Reize ist.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Widmann Hans

Artikel/Article: [Zur salzburgischen Literatur. 341-346](#)